jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/7/2 5Ob521/85, 8Ob609/87, 7Ob600/90, 7Ob118/02g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1985

Norm

ABGB §956
ABGB §1432

Rechtssatz

Alle Verfügungen von Todes wegen können erst mit dem Tod des Erblassers wirksam werden, so daß eine die Rückforderung nach § 1432 ABGB ausschließende Erfüllungshandlung nur der Nachlaß bzw der Erbe setzen kann und nur dann zu rechtfertigen ist, daß das Recht auf Rückgabe des in Erfüllung des formungültigen Rechtsgeschäftes Geleisteten verwehrt wird.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 521/85
  Entscheidungstext OGH 02.07.1985 5 Ob 521/85
  Veröff: SZ 58/116 = JBl 1986,185 (Pfersmann) = NZ 1986,183
- 8 Ob 609/87
  Entscheidungstext OGH 09.12.1987 8 Ob 609/87
- 7 Ob 600/90
  Entscheidungstext OGH 20.09.1990 7 Ob 600/90
  Veröff: ZfRV 1991,471 (Zemen)
- 7 Ob 118/02g
  Entscheidungstext OGH 26.06.2002 7 Ob 118/02g
  Auch; nur: Alle Verfügungen von Todes wegen können erst mit dem Tod des Erblassers wirksam werden, so daß eine die Rückforderung nach § 1432 ABGB ausschließende Erfüllungshandlung nur der Nachlaß bzw der Erbe setzen kann. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0019124

Dokumentnummer

JJR_19850702_OGH0002_0050OB00521_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at